

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Reiterverein Gladbeck e. V.“, im folgenden RVG genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Gladbeck/Westfalen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Gelsenkirchen eingetragen unter der Nummer 12065.
3. Der Verein ist Mitglied des Stadtsportverbandes Gladbeck e. V., des Kreissportbundes Recklinghausen e. V. sowie des Kreisreiterverbands Recklinghausen e. V., des Pferdesportverbandes Westfalen e. V. und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN).
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Über das abgelaufene Geschäftsjahr wird eine Bilanz sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung erstellt.

## **§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins, Gemeinnützigkeit**

1. Der RVG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des RVG ist:
  - a) Die Ausbildung der Mitglieder, die sich mit dem Pferdesport beschäftigen, im Reiten, Voltigieren und Fahren sowie in der Haltung, Ausbildung und im Umgang mit Pferden.
  - b) Die Ausübung des Reit-, Voltigier- und Fahrsports.
  - c) Der gegenseitige Erfahrungsaustausch.
  - d) Die Veranstaltung und Beschickung von Pferdeleistungsprüfungen.
  - e) Der Zusammenschluß aller Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr in einer Jugendabteilung mit der Bezeichnung „Reiterjugend“.  
Die Jugendordnung des Vereins, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird, regelt die Organisation, die Leitung und die Verwaltung der Reiterjugend.  
Die Jugendordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, sowie Tätigwerden zu den in Ziffer 1 genannten Zwecken.
3. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der RVG selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung, er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
4. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel des RVG dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des RVG erhalten.

6. Der RVG darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des RVG fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Sowohl Einzel- als auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben. Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung an den Vorstand beantragt, der über die Aufnahme entscheidet.
3. Auf Vorschlag des Vorstandes können Ehrenmitglieder nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft wird an Mitglieder verliehen, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den RVG im Rahmen der Satzung und der dem RVG gegebenen Möglichkeiten.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
  - a) die Satzung und die Anordnungen des RVG zu beachten,
  - b) die festgelegten Beiträge bis zum 28. Februar eines jeden Jahres zu zahlen. Bei vorliegender Einzugsermächtigung erfolgt die Abbuchung in der ersten Februarwoche.
3. Die Mitglieder sollen durch tatkräftige Mitarbeit die Belange des RVG unterstützen.

### **§ 5 Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch Tod,
  - b) durch Austritt, der durch Kündigung zum Jahresschluß, spätestens am 30. September eines jeden Jahres, erfolgen kann,
  - c) durch Ausschluß
    - bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte,
    - wegen unehrenhafter Handlungen,

- wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum von 6 Monaten rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach ergangener Mahnung erfolgt,
  - wegen vereinsschädigenden Verhaltens.
2. Den Ausschluß verfügt der Vorstand mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel. Gegen diese Entscheidung ist der Einspruch binnen eines Monats an den Ehrenrat möglich. Der Ehrenrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
  3. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

1. Die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand.
3. Der Ehrenrat.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich bis zum 30. April unter Nennung der Tagesordnung durch den Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.
2. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 25 Mitgliedern muß der Vorsitzende unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
3. Die ordentlich einberufenen Mitgliederversammlungen sind ohne Einschränkung beschlußfähig.  
In der Mitgliederversammlung sind nur solche Mitglieder stimmberechtigt, die bereits das 18. Lebensjahr vollendet haben und den Mitgliedsbeitrag für das vorausgegangene Geschäftsjahr entrichtet haben.
4. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, es sei denn, daß diese Satzung eine qualifizierte Stimmenabgabe vorsieht
5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Vorsitzenden, vom Protokollführer und zwei von der Mitgliederversammlung

zu bestimmenden Mitgliedern innerhalb von 14 Tagen zu unterzeichnen und der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist. Das Protokoll wird auf Antrag ab dem 14. Tag nach der Mitgliederversammlung jedem stimmberechtigten Mitglied vorgelegt. Innerhalb weiterer 14 Tage ist ein schriftlicher Einspruch gegen das gesamte Protokoll oder eine bestimmte Passage statthaft. Das Recht auf Einsicht endet 8 Wochen nach der Mitgliederversammlung.

6. Der Mitgliederversammlung wird für das abgelaufene Jahr Bericht erstattet durch:
  - a) den Jugendwart über die Aktivitäten der Jugendabteilung,
  - b) den Sportwart über den sportlichen und gesellschaftlichen Verlauf,
  - c) den Geschäftsführer über das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - d) die Rechnungsprüfer über den geprüften Jahresabschluß.

#### **Aufgaben der Mitgliederversammlung:**

7. Entlastung des Vorstandes.
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
9. Wahl des Vorstandes.
10. Wahl des Ehrenrates.
11. Wahl der Rechnungsprüfer auf die Dauer von 2 Jahren, wobei Wiederwahl möglich ist.
12. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und anderer Gebühren.
13. Beschlußfassung über die Änderung der Satzung, die nur mit drei Viertel Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen kann.
14. Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins, wobei die Auflösung des Vereins nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden kann.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Pferdesportverband Westfalen e. V. mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen ausschließlich zur Förderung des Reitsports verwendet werden darf.

Die Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **§ 8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Geschäftsführer,
  - d) dem stellvertretenden Geschäftsführer,
  - e) dem Jugendwart, der von der Reiterjugend gewählt wird,
  - f) dem Sportwart,
  - g) zwei Beisitzern.
2. Der Vorstand ist für die Einhaltung der Satzung verantwortlich.
3. Alle zu vergebenden Ämter sind Ehrenämter.
4. Der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende vertritt gemeinsam mit dem Geschäftsführer bzw. bei dessen Verhinderung mit einem anderen Vorstandsmitglied den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten.
5. Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins und führt die Geschäfte. Er entscheidet über die Durchführung von Turnieren, gesellschaftlichen und sonstigen Veranstaltungen.
6. Die Vorstandsmitglieder werden in geheimer Wahl auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
7. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes oder etwaiger Ausschüsse und die Mitgliederversammlungen ein. Er leitet die Mitgliederversammlungen, kann jedoch den Vorsitz in den Vorstandssitzungen an ein anderes Mitglied delegieren.
8. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 6 Vorstandsmitgliedern beschlußfähig. Er fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
9. Der Vorstand bestimmt die Bildung von etwa notwendigen Ausschüssen. Zu den Sitzungen des Vorstandes und etwaiger Ausschüsse können in

besonderen Fälle andere Personen mit beratender Stimme zugezogen werden.

10. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so ist es Aufgabe des Vorstandes, diese Position kommissarisch längstens bis zur nächsten Mitgliederversammlung neu zu besetzen.

### **§ 9 Wahl des Vorstandes**

Der Vorstand wird wie folgt gewählt:

- a) Die Mitgliederversammlung wählt einen Wahlleiter, der
- b) die Wahl des Vorsitzenden leitet.
- c) Der gewählte Vorsitzende hat das Recht, Mitglieder zur Besetzung der Vorstandsposten vorzuschlagen, unbeschadet des Rechts der Mitgliederversammlung, eigene Vorschläge zu unterbreiten.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

Erreicht keiner der Kandidaten diese Mehrheit, so ist der Wahlgang zu wiederholen.

Gelingt es auch im zweiten Wahlgang keinem der Kandidaten, mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich zu vereinigen, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann der, der die meisten gültigen Stimmen erhält.

### **§ 10 Der Ehrenrat**

1. Der Ehrenrat besteht aus
  - a) vier ordentlichen Mitgliedern
  - b) zwei stellvertretenden Mitgliedern.
2. Der Ehrenrat entscheidet als letzte Instanz mit einfacher Stimmenmehrheit über den Ausschluß eines Mitgliedes.
3. Die Mitgliedschaft im Ehrenrat ist auf 4 Jahre begrenzt. Im zweijährigen Wechsel werden jeweils zwei ordentliche Mitglieder und ein stellvertretendes Mitglied gewählt. Scheidet ein ordentliches oder stellvertretendes Mitglied aus dem Ehrenrat aus, erfolgt die Neubesetzung in der folgenden Mitgliederversammlung.

Die Satzung des Reitervereins Gladbeck wurde in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung am 4. 4. 2016 einstimmig beschlossen.

Vorsitzende  
Stellvertretende Vorsitzende  
Geschäftsführerin  
Stellvertretende Geschäftsführerin  
1. Beisitzer  
2. Beisitzer  
Sportwartin  
Jugendwartin

Monika Thünker  
Charlotte Luggenhölscher  
Friederike Große-Venhaus  
Theresa Deutschmann  
Michael Hentschel  
Sabine Hilgenstock  
Stephanie Gromoll  
Pauline Naumann